

Landkreis Stendal
Der Landrat

**Bekanntgabe
des Landkreises Stendal**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH Außenstelle Magdeburg

beantragte mit Unterlagen vom 21.05.2024 beim Landkreis Stendal die Genehmigung einer Erstaufforstung gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die Erstaufforstung soll am Standort:

**Gemarkung: Wust
Flur 24**
Flurstücke 452, 613, 678, 679

erfolgen.

Anlagenbezeichnung

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

Nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei dem Neuvorhaben liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben tangiert archäologische Kulturdenkmale §2 DenkmSchG LSA. Die Erstaufforstungsgenehmigung enthält die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 (1) DenkmSchG LSA. Die in der denkmalrechtlichen Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, die Belange des Denkmalschutzes unter Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers zu gewährleisten.

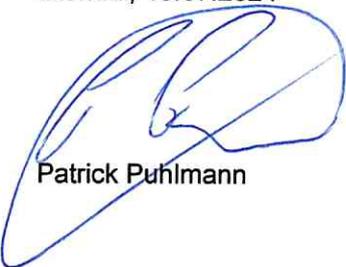
Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340

im Zeitraum vom 20.07.2024 bis 17.08.2024 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. +49 3931 607350 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 10.07.2024


Patrick Puhmann

